

**Vorlage  
für die Sitzung des Senats  
am 31.08.2021**

**„Verbesserung der Warninfrastruktur durch Aufbau eines Sirennetzes“**

**A. Problem**

Der Warnung und Information der Bevölkerung kommt im Krisen- und Katastrophenfall große Bedeutung zu. Klassisch erfolgte die erste Warnung bis 1990 durch ein flächendeckendes Sirennetz des Bundes, welches mit Blick auf die erfreuliche weltpolitische Entspannung in weiten Teilen Deutschlands, so auch in Bremen und Bremerhaven, abgebaut werden konnte. Statt der Sirenen wurde das Konzept eines Warnmittel-Mix entwickelt.

Defizitäre Erfahrungen am Warntag 2020 und die katastrophalen Überschwemmungen im Juli 2021 mit zahlreichen Toten und Verletzten haben zu einem Umdenken dahingehend geführt, dass im vorzuhaltenden Warnmittel-Mix auch Sirenen wieder ihre Bedeutung bekommen sollen. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie nicht individuell abgeschaltet oder – wie Nachrichten auf dem Handy – weggelegt werden können.

Selbstverständlich sind Sirenen mit Blick auf das nach der initialen Warnung geweckte Informationsbedürfnis der Bevölkerung zwingend mit geeigneten Systemen zu ergänzen, z.B. durch digitale Apps oder Durchsagen im Radio. Die Weiterentwicklung dieser Informationskanäle wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betrieben. Das Prinzip des Warnmittel-Mix wird somit beibehalten.

**B. Lösung**

Der Senator für Inneres beabsichtigt, im Rahmen eines vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) initiierten Förderungsprogramms den bestehenden Warnmittel-Mix im Land Bremen um Sirenen zu erweitern, um im Krisen- oder Katastrophenfall großflächig akustische Warn- und Entwarnungssignale aussenden zu können.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 hat das BBK die Innenministerien der Länder informiert, dass der Wiederaufbau des in den 1990er Jahren abgebauten Sirennetzes vom Bund in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt mit 86 Mio. EUR gefördert wird.

Gemäß Königsteiner Schlüssel entfallen hiervon auf das Land Bremen bis zu 820 TEUR, 400 TEUR für 2021 und 420 TEUR für 2022. Gefördert werden sowohl die Beschaffung als auch die Errichtung von Sirenen mit Festbeträgen, je nach Bauart zwischen 10.850 EUR (Dachinstallation) und 17.350 EUR (Mastinstallation).

Für die Teilnahme an diesem Förderprogramm ist die Zeichnung einer Bund-Länder-Vereinbarung erforderlich, die dieser Vorlage als Anhang beigelegt ist.

Die vom Bund angebotenen Fördermittel ermöglichen auch im Land Bremen den Start des Aufbaus eines Sirennetzes. Die Umsetzung inklusive der Planung und Beauftragung der Installation obliegen den beiden Ortskatastrophenschutzbehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Bremerhaven hat für das Stadtgebiet Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet bereits im Vorgriff auf die Initiative des Bundes ein Ingenieurbüro mit der Erstellung einer „Machbarkeitsstudie für den Ausbau eines flächendeckenden Systems zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Katastrophen- und Großschadenlagen“ beauftragt, die im Herbst 2021 vorliegen soll. Ein Ergebnis dieser Studie wird es sein, unter Berücksichtigung aller vorhandenen Medien einen effektiven Warnmittel-Mix für das Stadtgebiet Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet zusammenzustellen. In diesem Zusammenhang werden auch Sirenenstandorte und -typen ermittelt und dargestellt. Diese Machbarkeitsstudie kann nicht aus den Fördermitteln des Bundes finanziert werden.

Für die Stadtgemeinde Bremen ist beabsichtigt, in Eigenleistung ein Phasenmodell für die Umsetzung zu entwickeln. Da die Mittel des Bundes nur bis Ende 2022 abgerufen werden können, soll hier ein erster Aufbau von Sirenen zunächst unter Berücksichtigung der wesentlichen Gefahrenpotenziale erfolgen. Für die Stadtgemeinde Bremen wird in dieser Phase von rund 50 zu installierenden Sirenen ausgegangen, bei denen es sich möglichst um Dachinstallationen handeln soll. Hier bieten sich u.a. Liegenschaften der Feuerwehr Bremen, die Standorte der Basisstationen des Digitalfunks sowie weitere öffentliche Gebäude an, um eine möglichst gute Abdeckung des besiedelten Gebietes zu erreichen. Im Folgenden gilt es dieses Netz weiter zu optimieren, z.B. durch Verdichtung.

Zeitlicher Druck kann durch die durchzuführenden Ausschreibungsverfahren sowie durch die Beschränkung der Zahlungsmodalitäten des Bundes entstehen.

### **C. Alternativen**

Alternativ könnte auf den Aufbau eines Sirennetzes verzichtet werden. Mit Blick auf die aktuellen Erkenntnisse aus den Katastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, den bereitstehenden Fördermitteln und den Planungen der übrigen Bundesländer, die durchweg den Sirenaufbau betreiben wollen, erscheint dies nicht zielführend.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Aus den bremischen Fördermitteln des Bundes von bis zu 820 TEUR steht der Ortskatastrophenschutzbehörde Bremen ein Gesamtbetrag von bis zu 656 TEUR und der Ortskatastrophenschutzbehörde Bremerhaven von bis zu 164 TEUR zur Verfügung (80 % zu 20%). Empfänger der Förderung ist das Land Bremen, das die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an die beiden Stadtgemeinden weitergibt.

Die beiden Ortskatastrophenschutzbehörden können basierend auf der noch zu zeichnenden Verwaltungsvereinbarung des Landes Bremen mit dem Bund pro

aufgebauter Sirene eine Förderung im Volumen von maximal 10.850 EUR für Dachinstallation bzw. 17.350 EUR für Mastinstallation erhalten.

Nach derzeitiger Einschätzung sind diese Förderungssummen des Bundes für eine Vollfinanzierung der zu beschaffenden Sirenen grundsätzlich auskömmlich. Sollten hier jedoch höhere Kosten pro Sirene entstehen oder würden über den Gesamtförderbetrag hinaus weitere Sirenen für notwendig erachtet werden, wären diese kommunal aus den laufenden Haushalten des Senators für Inneres bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu finanzieren.

Wartungs- und sonstige Folgekosten werden nicht gefördert und müssen daher in jedem Fall durch Eigenmittel in den jeweiligen städtischen Haushalten finanziert werden. Für Wartungsverträge dürften jährliche Kosten von 200 EUR pro Sirene entstehen. Für die Stadtgemeinde Bremen errechnen sich aus voraussichtlich 50 zu beschaffenden Sirenen Folgekosten von 10.000 EUR p.a. Die Finanzierung der frühestens ab 2022/23 entstehenden Folgekosten für die Stadtgemeinde Bremen soll aus den dann verstetigten konsumtiven Mitteln des Projektes S-39 „Warnsysteme“ im ehemaligen Handlungsfeld „Sichere und Saubere Stadt“ erfolgen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Die Maßnahme betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

#### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet, sie kann über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Bund-Länder-Vereinbarung „über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen“ zur Kenntnis und ermächtigt den Senator für Inneres, diese zu unterzeichnen.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres, den Aufbau von Sirenennetzen in Bremen und Bremerhaven als Erweiterung des Warnmittel-Mix durch die jeweils verantwortlichen Ortskatastrophenschutzbehörden zu koordinieren.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres die Deputation für Inneres sowie über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zu befassen.

Anlage (Bund-Länder-Vereinbarung)



## **Bund-Länder-Vereinbarung**

### **über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen -**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und  
Katastrophenhilfe,  
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

die Länder der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Minister/Ministerinnen und  
Senatoren/Senatorinnen,  
- nachstehend „Länder“/ „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

#### **Präambel**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern über das BBK die Fähigkeiten des Bundes und der Länder mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Mio. Euro unterstützt.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.



Für die Förderung der Sireneninfrastruktur, sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020-2022 der Bundesregierung vereinbaren Bund und Länder Folgendes:

### **§ 1 Empfänger der Förderung**

Empfänger der Förderung sind die Länder. Diese geben die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden bzw. Landkreise (den endgültigen Zuwendungsempfänger) weiter oder setzen diese unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte ein.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Über das Sirenenförderprogramm können – jeweils ausschließlich bezogen auf die Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke – folgende Anlagen im Rahmen eines einmaligen Finanzierungsbeitrags gefördert werden:

- (1) Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen Mast montiert wird, oder auf eine andere Art (Siehe Anlage 3 - Förderstaffelung).
  
- (2) Sirenensteuerungsempfänger, welche TETRA-BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, die restliche Anlage den Anforderungen an die Förderung entspricht (Siehe „Anlage 1 - Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der einmalige Finanzierungsbeitrag des Bundes. Nicht umfasst sind darüber hinausgehende Kosten, wie insbesondere Folgekosten, die vom Bund nicht übernommen werden.



Darüber hinaus nutzt der Bund einen Betrag i.H.v. ca. 2 Mio. € für die Errichtung der für die Verarbeitung im TETRA BOS Netz notwendigen übergreifenden Infrastruktur; für die Länder stehen insgesamt 86 Mio. € für die jeweiligen Projekte zur Verfügung.

Die näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Warninfrastruktur sind in „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“ zu dieser Vereinbarung festgelegt.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

Für die Finanzierung des Gesamtprogramms steht den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 von dem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt bis zu 88 Mio. € ein Volumen von insgesamt bis zu 86 Mio. Euro zur Verfügung, wovon im Haushaltsjahr 2021 42 Mio. Euro abrufbar sind und im Haushaltsjahr 2022 44 Mio. Euro. Die von den einzelnen Ländern abrufbaren Höchstgrenzen ergeben sich aus „Anlage 2 - Ablauf der Förderung“ zu dieser Vereinbarung.

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Anlage mit den in Anlage 3 genannten Summen.

### **§ 4 Verfahren und Durchführung**

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Hierbei stellen die Länder eine effektive Kontrolle zur zweckgemäßen Mittelverwendung sicher.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Mittel gemäß HKR-Verfahren im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zum Abruf zur Verfügung. Die Länder stellen sicher, dass bei Ihnen ausschließlich dem Sirenenförderprogramm gewidmete Zuweisungskonten bestehen. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzufordern, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Mittel des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter, sofern sie diese nicht für unmittelbar eigene von der Förderung umfasste Projekte verwenden.

(3) Die Verwendung der Mittel wird grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und in zwei Tranchen (2021: 42 Mio. € und 2022: 44 Mio. €) zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.



(4) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der zu fördernden Vorhaben innerhalb der Förderbedingungen des Bundes (Siehe „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

(5) Förderfähig sind Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 begonnen wurden (unbedingter Vertragsschluss); vor diesem Datum eingeleitete Maßnahmen sind nicht förderfähig.

### **§ 5 Berichtspflichten**

Die Länder übermitteln zu Händen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe folgende Informationen:

- (1) Jeweils zum 31.12.2021, 30.06.2022, 31.12.2022 und 31.12.2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und die Höhe der geförderten und bis zum 31.12.2022 abgerufenen Kosten. Diese und weitere Informationen sind gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“ zu liefern. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- (2) Nach Beendigung des Programms ist eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen ebenfalls gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Förderung“ zu erbringen.

Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

Die Länder stellen dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten Unterlagen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Erbetene Auskünfte sind dem Bundesrechnungshof zu erteilen. Es gilt § 95 BHO.

### **§ 6 Rückzahlung von Bundesmitteln**

- (1) Beträge, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet wurden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Nicht verausgabte Mittel sind zum Rückruf bereitzustellen.



(2) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im jeweiligen HHJ kassenwirksam wurden, sind diese im HKR-Verfahren festzulegen. Diese Mittel werden dann in das nächste HHJ (2022) übertragen. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.

#### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

(2) Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Gemeinden bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes/des BBKs beruht und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund / das BBK während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.



## § 8 Anlagen

Die Anlagen

„Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“,

„Anlage 2 – Ablauf der Förderung“,

„Anlage 3 – Förderstaffelung“,

„Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“,

sind Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.



### § 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft.

\_\_\_\_\_ für die Bundesrepublik Deutschland

\_\_\_\_\_ für das Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Bayern

\_\_\_\_\_ für das Land Berlin

\_\_\_\_\_ für das Land Brandenburg

\_\_\_\_\_ für die Freie Hansestadt Bremen

\_\_\_\_\_ für die Freie und Hansestadt Hamburg



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Hessen

\_\_\_\_\_ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_ für das Land Niedersachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_ für das Land Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_ für das Saarland

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Sachsen-Anhalt



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Thüringen



## Technische Rahmenbedingungen der Förderung

---

### Förderbedingungen:

- gefördert werden elektronische Sirenen
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019)
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung)
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss uns der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.
- Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären

### Gefördert werden weiterhin:

- Freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung)
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Höhe der Förderung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in **Anlage 3** aufgeführten Beträgen als abgegolten.

## Ablauf der Förderung

### §1 Verfahren

- 1) Wie bereits in der Verwaltungsvereinbarung beschrieben, erfolgt die Verteilung der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 86 Mio. Euro nach dem Königsteiner Schlüssel in seiner aktuellsten Form. Somit gestalten sich die zur Verfügung stehenden Höchstbeträge in Anwendung des Königsteiner Schlüssels für 2021/22 wie folgt:

Förderbetrag 88.000.000 €		2021 42.000.000 €		2022 44.000.000 €	GESAMT 86.000.000 €
Bundesländer	Einbehalt Bund	Verteilschlüssel KS 2019	einzelne max. Förderbeträge 2021	einzelne max. Förderbeträge 2022	max. Gesamtförderbetrag je Bundesland
Baden-Württemberg		13,04%	5.477.056 €	5.737.868 €	11.214.925 €
Bayern		15,56%	6.535.502 €	6.846.717 €	13.382.219 €
Berlin		5,19%	2.179.779 €	2.283.578 €	4.463.357 €
Brandenburg		3,03%	1.272.545 €	1.333.143 €	2.605.688 €
Bremen		0,95%	400.592 €	419.668 €	820.259 €
Hamburg		2,60%	1.093.441 €	1.145.509 €	2.238.950 €
Hessen		7,44%	3.123.578 €	3.272.320 €	6.395.897 €
Mecklenburg-Vorpommern		1,98%	831.789 €	871.398 €	1.703.187 €
Niedersachsen		9,40%	3.946.039 €	4.133.945 €	8.079.984 €
Nordrhein-Westfalen		21,08%	8.851.886 €	9.273.405 €	18.125.291 €
Rheinland-Pfalz		4,82%	2.023.762 €	2.120.131 €	4.143.893 €
Saarland		1,20%	503.273 €	527.239 €	1.030.512 €
Sachsen		4,98%	2.092.474 €	2.192.115 €	4.284.589 €
Sachsen-Anhalt		2,70%	1.132.370 €	1.186.293 €	2.318.663 €
Schleswig-Holstein		3,41%	1.430.428 €	1.498.543 €	2.928.971 €
Thüringen		2,63%	1.105.486 €	1.158.128 €	2.263.615 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.000.000 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>42.000.000 €</b>	<b>44.000.000 €</b>	<b>86.000.000 €</b>

(Lesart von links nach rechts)

- 2) Die Mittel werden gemäß HKR-Verfahren der BHO gesamt auf die Objekte der Länder des BBK-Titels 532 01 (Kapitel 06 28) zugewiesen (s.o.). Über diesen Titel werden die Mittel weiterverteilt und auch die Zahlungen angewiesen.
- 3) Die Länder beantragen nach Bundesland gesammelt die Mittel gemäß den Förderbedingungen (siehe Verwaltungsvereinbarung, siehe Anlage 4 zur Verwaltungsvereinbarung).



- 4) Es können gem. § 3 der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2021 maximal 42 Mio. € beantragt werden; im Jahr 2022 maximal 44 Mio. € (siehe auch obige Tabelle).
- 5) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im Beantragungsjahr kassenwirksam werden, sind diese festzulegen. Diese flexibilisierten Mittel werden dann systemtechnisch in das nächste HHJ (2022) übertragen und stehen den Ländern somit direkt wieder zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- 6) Die zugewiesenen Mittel, die zum Jahresende durch die Länder nicht abgeflossen / verausgabt worden sind, sind von den Ländern im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen.
- 7) Die Mittel, die bis zum 30.06.2022 nicht abgerufen wurden, werden anschließend bundeslandunabhängig nach dem sog. Windhundverfahren vergeben.

## §2 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Jeweils zum 31.12.2021, zum 30.06.2022, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 ist durch die Länder eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage) konkreten Standort (UTMREF, UTM-Koordinaten, GPS-Koordinaten) und die Höhe der geförderten Kosten zu übermitteln. Diese soll anhand der „Anlage 4 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel“ erstellt werden.
- 2) Eine Verrechnung zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

## Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (od. Flachdach, Dreibein)	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €
<b>GESAMT</b>	<b>10.850 €</b>

Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	3.000 €
Sirenensteuergerät	850 €
Mastkosten**	5.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>17.350 €</b>

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirenensteuergerät	850 €
Installation	150 €
<b>GESAMT</b>	<b>1.000 €</b>

\* Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

\*\* Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten

# Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel

---

für jede Anlage auszufüllen

Land	Wählen Sie ein Element aus.
Stadt/Kommune	
Kontaktdaten Ansprechpartner	
Geförderte Anlagenart (A,B,C)*	Wählen Sie ein Element aus.
Betrag (€) der Errichtungskosten	Wählen Sie ein Element aus.
Rechnungssteller	
Rechnungsnummer(n)	
Standort (UTM-Koordinate; UTMREF; GPS)	
Postanschrift	
Auslösende Leitstelle	
Zugeordnete MoWaS-Station der Kommune	

Adresse der Sirengruppe der Gemeinde/ des Stadtteils	
Adresse der Sirengruppe des Kreises/ der kreisfreien Stadt	
Adresse der Sirengruppe des Landes	
Die geförderte Sirenenanlage entspricht den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvereinbarung	Ja: <input type="checkbox"/>

Die Verwaltungsvereinbarung „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen –“ und die dazugehörigen Anlagen 1-3 sind zu beachten.

\_\_\_\_\_, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*A= Anlage ohne Mast [Sirenen in Dach-/Gebäudemontage], B= Anlage mit Mast [Sirenen als freistehende Masterrichtung], C= nur Ansteuerungsgerät [Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.]